

Sicherheit und Ordnung	
Vorlagen Nr.: Status: Datum:	31/3/19 öffentlich 19.09.2019
Beratungsfolge	Ortschaftsräte je nach Terminsetzung 14.10.2019 Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten 22.10.2019 Hauptausschuss 28.10.2019 Stadtrat der Hansestadt Gardelegen
Betreff	
1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen	

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen.

Gesetzliche Grundlage

§§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2019 (GVBl. LSA S. 126).

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat		Sitzung am 28.10.2019			TOP	
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sachverhalt:

Durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen wurde mit Beschluss vom 06.03.2017 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen mit allen dazugehörigen Ortsteilen die Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen beschlossen.

Mit der als Anlage beigefügten 1. Änderung der Verordnung soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, der immer mehr zunehmenden Verschmutzung unserer öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen, wie Grün- und Parkanlagen, Spiel-, Sport- und Bolzplätzen entgegenzuwirken.

Neben der Verschmutzung spielt aber auch der Umwelt- und Gesundheitsschutz eine tragende Rolle. Arglos weggeworfene Zigarettenkippen enthalten Gifte, die durch den Regen ausgespült werden und in den Boden gelangen. Dramatischer wird es noch, wenn Kleinkinder auf unseren Spielplätzen eine Zigarettenkippe verschlucken. Dies kann bis hin zu Vergiftungserscheinungen mit Erbrechen, Durchfall und Übelkeit führen.

Unser Ziel ist es, mit dieser Regelung ein Umdenken bei den Verursachern anzustoßen, indem für unterwegs anfallende Kleinstabfälle, wie im § 5 Abs. 4 der Verordnung vorgeschrieben, die bereitgestellten Papierkörbe zu verwenden sind.

Gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA wurde der Entwurf der 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung dem Altmarkkreis Salzwedel, als Fachaufsichtsbehörde, zusammen mit der positiven Stellungnahme des Revierkommissariates Gardelegen vorgelegt. Die Zustimmung wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: () Nein: (X)

Veranschlagung in Ergebnishaushalt	()	Investitionsplan	()
Buchungsstelle ()	()
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20__		

Anlagen: